



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

II- 4288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 601262/4-VI/5/75

Bundesgesetz über Sozial- und
wirtschaftswissenschaftliche
Studienrichtungen;

Parlamentarische Anfrage Nr. 2086/J
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. ERMACORA und Gen. betreffend
Stellungnahme zur Anfechtung der
Studienkommissionen durch den Ver-
waltungsgerichtshof beim Verfassungs-
gerichtshof

1994/A.B.
zu 2086 /J.
Präs. am 28. MAI 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Ge-
nossen haben am 29. April 1975 unter der Nr. 2086/J an mich
eine schriftliche Anfrage betreffend Stellungnahme zur An-
fechtung der Studienkommissionen durch den Verwaltungsge-
richtshof beim Verfassungsgerichtshof gerichtet. Ich beehre
mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Note vom 14. April
1975, G 4,5/75 - 2, die am 15. April 1975 eingelangt ist, die
Bundesregierung aufgefordert, binnen 6 Wochen, sohin bis
längstens 27. Mai 1975, zu den vom Verwaltungsgerichtshof an-
gefochtenen Gesetzesbestimmungen über die Studienkommission,
deren Errichtung bekanntlich auf einen einstimmigen Gesetzes-
beschluß des Nationalrates zurückgeht, Stellung zu nehmen.

Zu 2 - 7:

Entsprechend der ständigen Praxis bei der Vorbereitung
der Äußerung der Bundesregierung für ein Verfahren vor dem
Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B-VG hat das Bundes-
kanzleramt-Verfassungsdienst das sachlich zuständige Bundes-
ministerium um eine Stellungnahme ersucht, die allerdings
zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Auf Grund
dieser Stellungnahme wird dann die Äußerung der Bundesregie-
rung erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 63 Abs.2 VfGG 1953 nicht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Stellungnahme, sondern die Bundesregierung zur Äußerung durch den Verfassungsgerichtshof aufgefordert wird, weswegen die unter 2. - 7. gestellten Fragen auch aus diesem Grunde ins Leere gehen.

Im übrigen bezieht sich die Anfechtung des Verwaltungsgerichtshofes auf eine vom Nationalrat am 3. Feber 1971 bzw. am 20. Juni 1973 einstimmig angenommene Bestimmung des Bundesgesetzes über Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen und nicht auf das Universitäts-Organisationsgesetz, zu dem das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst seinerzeit Stellung genommen hat. § 7 des Bundesgesetzes über Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, der Gegenstand des vorliegenden Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ist, geht im übrigen auf einen Initiativantrag von Abgeordneten aller im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zurück (vergleiche 308 d. Blg. z. d. stenogr. Prot. d. NR, XII. GP), an dessen Verfassungsmäßigkeit bisher nicht gezweifelt wurde (vergleiche z.B. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. GRUBER in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Juli 1969, S. 12.892 ff. d. stenogr. Prot. d. NR, XI. GP., oder die des Bundesrates Prof. Dr. SCHAMBECK in der Sitzung des Bundesrates vom 23. März 1972, S. 8673 d. stenogr. Prot. d. BR, aber z.B. auch Abg. Prof. Dr. ERMACORA in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Mai 1972, S. 2413 ff. und S. 2418 des stenogr. Prot. d. NR, XII. GP).

Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß ich selbstverständlich auch weiterhin Bediensteten, wenn sie ein Gutachten erstellen, keine Weisungen erteilen werde.

Im übrigen weise ich Punkt 7 der Anfrage als Unterstellung eines anderen als auf sachlichen Überlegungen beruhenden Verhaltens von Beamten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zurück.

23. Mai 1975
Der Bundeskanzler: